

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Dezember 2017

Nr. 2017/2059

Gretzenbach: Abfallreglement und Gebührentarif zum Abfallreglement

1. Feststellungen

Mit Schreiben vom 12. September 2017 ersuchte die Einwohnergemeinde Gretzenbach um Genehmigung des geänderten § 7 Absatz 1 des Abfallreglements sowie des Gebührentarifs zum Abfallreglement. Die Gemeindeversammlung beschloss die Änderung in § 7 Absatz 1 des Abfallreglements und den Gebührentarif zum Abfallreglement am 5. Dezember 2016.

2. Erwägungen

2.1 Entsorgung der Siedlungsabfälle

Nach Artikel 31b des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) müssen die Siedlungsabfälle vom Gemeinwesen entsorgt werden. Im Kanton Solothurn ist diese Aufgabe den Gemeinden übertragen. Sie planen, erstellen, betreiben und unterhalten die öffentlichen Anlagen und Dienste, die für die Sammlung und Entsorgung der Abfälle erforderlich sind (§ 150 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall, GWBA; BGS 712.15). Die Einwohnergemeinden regeln ihre Aufgaben in Reglementen, die dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden müssen (§ 147 GWBA).

2.2 Genehmigung

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Anwendungsfall.

Die Änderung in § 7 Absatz 1 des Abfallreglements der Einwohnergemeinde Gretzenbach und den Gebührentarif zum Abfallreglement können genehmigt werden.

3. Beschluss

Es wird gestützt auf § 147 und § 150 GWBA, §§ 209 f des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1) und § 18 Absatz 1 des Gebührentarifes (GT; BGS 615.11) beschlossen:

3.1 § 7 Absatz 1 des Abfallreglements der Einwohnergemeinde Gretzenbach und der Gebührentarif zum Abfallreglement werden genehmigt.

- 3.2 Die Einwohnergemeinde Gretzenbach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 300.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Gretzenbach, Köllikerstrasse 31, 5014 Gretzenbach

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.00 (4210000 / 003 / 81087)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct), mit genehmigtem § 7 Absatz 1 des Abfallreglements und einem genehmigten Gebührentarif zum Abfallreglement

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Umwelt, mit genehmigtem § 7 Absatz 1 des Abfallreglements und einem genehmigten Gebührentarif zum Abfallreglement

Amt für Raumplanung, mit genehmigtem § 7 Absatz 1 des Abfallreglements und einem genehmigten Gebührentarif zum Abfallreglement

Einwohnergemeinde Gretzenbach, Köllikerstrasse 31, 5014 Gretzenbach, mit genehmigtem § 7 Absatz 1 des Abfallreglements und einem genehmigten Gebührentarif zum Abfallreglement sowie mit Rechnung **(Einschreiben)**